ALLGEMEINES

Ehe für alle

Seit dem 1.10.2017 gilt die Ehe für alle. Somit können nun auch gleichgeschlechtliche Personen die Ehe eingehen. Eingetragene Lebenspartnerschaften sind nicht mehr möglich.

Fehlerkorrektur vereinfacht

Ab 2017 können Fehler des Steuerpflichtigen in einer Steuererklärung nach Ablauf der Einspruchsfrist aufgrund des neuen § 173a AO korrigiert werden. Dadurch kann der Steuerpflichtige auch Schreib¬ und Rechenfehler, die ihm in seiner Steuererklärung unterlaufen sind und durch die dem Finanzamt aus Versehen unrichtige Tatsachen mitgeteilt wurden, ändern lassen. Bisher war dies nur dem Finanzamt bei Schreib- und ähnlichen Fehlern möglich.

Auch bei elektronisch übermittelten Daten ist eine Korrektur zugunsten des Steuerpflichtigen möglich. Stellt sich heraus, dass die elektronisch übermittelten Daten z.B. des Rentenversicherungsträgers fehlerhaft sind, muss der Bescheid auch noch nach dem Ende der Einspruchsfrist aufgehoben oder geändert werden (§ 175b AO). Dies gilt für Daten, die nach dem 1.1.2017 übermittelt wurden.

Erleichterter Aufwandsnachweis

Es ist ab 2017 nicht mehr notwendig, Belege beim Finanzamt einzureichen. Das heißt, es müssen nach der Abgabe der Steuererklärung per Elster nicht mehr zusätzlich Belege an das Finanzamt geschickt werden. Allerdings müssen diese vorgehalten werden und sollten auch verfügbar sein. Das Finanzamt kann verlangen, dass die Belege vorlegt werden. Die Belege, die das Finanzamt nicht angefordert hat, müssen bis zum Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe des Bescheids aufbewahrt werden (§ 50 Abs. 8 EStDV).

Wenn das Finanzamt jetzt doch mal Belege sehen möchte, können diese auch elektronisch an dieses übermittelt werden.

Bekanntgabe von Steuerbescheiden nun auch elektronisch möglich

Wenn man seine Steuererklärung per Elster abgibt, bekommt man später eine E-Mail vom Finanzamt, dass der Bescheid nun elektronisch abrufbar ist. Außerdem bekam man den Steuerbescheid per Post zugesendet. Für die Berechnung der Einspruchsfrist war nur der Papierbescheid relevant. Der elektronische Bescheid zählte nicht. Das hat sich ab 2017 durch den neu eingefügten § 122a AO geändert. Nun können die Bescheide auch elektronisch wirksam bekannt gegeben werden. Dies gilt auch für Einspruchsentscheidungen. Voraussetzung ist aller-

dings, dass der Steuerpflichtige dem ganzen zustimmt. Dann gilt der elektronische Bescheid am dritten Tag nach der Absendung der E-Mail über die Datenbereitstellung als bekannt gegeben.

Elektronische Kontoauszüge

Digital übermittelte Kontoauszüge von Banken sind auch in dieser Form aufzubewahren. Ein alleiniger Papierausdruck und die Aufbewahrung dessen reichen nicht aus. Technisch gibt es keine Vorgaben, wie die Aufbewahrung erfolgen soll (BayLfSt, Vfg. v. 20.01.2017 - S 0317.1.1-3/5 St42).

Grundfreibetrag erhöht

Der Grundfreibetrag wurde in 2017 um 168 EUR auf 8.820 EUR angehoben. In 2018 wird dann eine weitere Erhöhung auf 9.000 EUR vorgenommen.

MANTELBOGEN

Außergewöhnliche Belastung

Der BFH hat die Berechnung der zumutbaren Belastung geändert. Die Ermittlung der zumutbaren Belastung muss gestaffelt erfolgen. Nach dem Gesetz wurde entsprechend dem Gesamtbetrag der Einkünfte und dem Familienstand des Steuerpflichtigen ein Prozentsatz angewendet. Nun wird immer nur der jeweilige Prozentsatz auf den Anteil des Gesamtbetrags der Einkünfte angewendet, der den entsprechenden Grenzbetrag übersteigt. Als Konsequenz daraus beträgt die zumutbare Belastung, die selbst getragen werden muss, weniger als vor dem Urteil und der Anteil der abziehbaren Aufwendungen der außergewöhnlichen Belastungen steigt (BFH, Urt. v. 19.01.2017 – VI R 75/14).

Haushaltsersparnis für beide Ehegatten

Die Aufwendungen für eine krankheitsbedingte Unterbringung in einem Alten- und Pflegeheim können als außergewöhnliche Belastungen in der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden. Sofern der Pflegebedürftige seinen eigenen Haushalt nicht beibehält, sind die Aufwendungen für die Unterbringung um eine Haushaltsersparnis zu kürzen. Sind beide Ehegatten im Heim untergebracht, ist für jeden Ehegatten eine Haushaltsersparnis anzusetzen (BFH, Urt. v. 4.10.2017 – VI R 22/16).

Zusätzliche private Pflegekräfte

Ist es trotz einer Unterbringung in einem Pflegeheim notwendig, dass noch ambulante Pflegepersonen beschäftigt werden, da die zusätzlich benötigten Leistungen nicht vom Pflegeheim erbracht werden, können diese Aufwendungen als außergewöhnliche Belastungen angesetzt werden. Es muss allerdings nachgewiesen werden, dass der pflegerische Bedarf bestand und dieser auch nicht durch das Pflegeheim gedeckt wurde (BFH, Urt. v. 30..3.2017 – VI R 55/15).

Scheidungskosten

Seit dem Jahr 2013 können Prozesskosten nicht mehr als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden. Ausnahme wäre, wenn der Steuerpflichtige ohne diesen Prozess seine Existenzgrundlage verlieren würde und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse in dem üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu kann. Der BFH hat erneut entschieden, dass Scheidungskosten eben nicht einen existenzgefährdenden Fall darstellen. Damit wurde nun auch die anderslautenden Urteile von FG aufgehoben (BFH, Urt. v. 18.05.2017- VI R 66/14, VI R 81/14).

Behindertenpauschbetrag

Um den Behindertenpauschbetrag zu erhalten sind dem Finanzamt die entsprechenden Nachweise zur Verfügung zu stellen. Dies muss ab 1.1.2017 nicht mehr jedes Jahr erfolgen, sondern nur wenn der Pauschbetrag zum ersten Mal beantragt wird, sich eine Änderung ergibt oder das Finanzamt den Nachweis anfordert.

Anlage EÜR auch für Kleinunternehmer

Bisher konnten Selbständige und Gewerbetreibende, bei denen die Betriebseinnahmen unter 17.500 € im Jahr lagen, auf das Ausfüllen des Formulars EÜR verzichten. Dies hat sich für Geschäftsjahre ab 1.1.2017 geändert, also in den meisten Fällen ab dem Geschäftsjahr 2017. Es reicht nun keine formlose Gewinnermittlung mehr, aus der die Einnahmen und Ausgaben ersichtlich sind. Vielmehr muss nun die Anlage EÜR ausgefüllt werden. Dort werden die Kosten z.B. nach Kostenarten aufgeschlüsselt und können nun nicht mehr einfach summiert werden. Die Pflicht zur Abgabe der Anlage EÜR führt auch dazu, dass die Erklärung nicht mehr auf Papier abgegeben werden kann. Sie muss nun per Elster online übertragen werden. Auf die Übermittlung per Elster kann jedoch in Härtefällen verzichtet werden. Nicht verzichtet wird jedoch auf die Anlage EÜR.

Neben der Anlage EÜR sind ab 2017 auch die Anlagen AVEÜR und AVSE verpflichtend elektronisch zu übermitteln.

Kleinbetragsrechnungen

Die Grenze für Kleinbetragsrechnungen wurde von 150 EUR auf 250 EUR erhöht, so dass bis zu dieser Höhe der Gesamtbetrag nicht in Nettobetrag und Umsatzsteuer aufgeteilt wird. Es genügt, wenn auf der Rechnung der Name und Anschrift des Unternehmers, das Rechnungsdatum, der Steuersatz und die erbrachte Leistung aufgeführt wird.

ANLAGE KIND

Der Kinderfreibetrag erhöht sich für 2017 um 108 EUR auf 4.716 EUR. In 2018 wird er nochmals um 72 EUR erhöht.

Auch das Kindergeld erhöht sich in 2017 und 2018 jeweils um 2 EUR pro Kind:

	2017	2018
1.und 2. Kind	192 EUR	194 EUR
3. Kind	198 EUR	200 EUR
4.und weitere Kinder	223 EUR	225 EUR

Kindergeld

Bisher konnte Kindergeld rückwirkend für einen Zeitraum von vier Jahren ausgezahlt werden. Für Anträge, die nach dem 31.12.2017 bei der zuständigen Familienkasse eingehen, ist aufgrund einer gesetzlichen Änderung eine rückwirkende Nachzahlung nur für die letzten sechs Kalendermonate vor dem Eingang des Antrags vorgesehen (BZSt -Schreiben v. 25.10.2017 - St II 2 - S 2474 - PB/17/00001).

Sprachaufenthalte als Berufsausbildung

Nicht jeder Sprachaufenthalt kann als Berufsausbildung anerkannt werden. Vielmehr muss der Erwerb der Kenntnisse der Fremdsprache einen konkreten Bezug zum angepeilten Beruf aufweisen. Ausbildungsinhalt und auch Ausbildungsziel müssen vorgegeben sein und dürfen dem Kind nicht selbst überlassen werden (BFH, Urt. v. 22.2.2017 – III R 3/16).

ANLAGE KAP

Verlustverrechnung

Der BFH hat entschieden, dass tariflich zu besteuernde positive Kapitalerträge mit Verlusten aus abgeltend besteuerten Kapitaleinkünften verrechnet werden können, wenn

- es keine Verluste aus Aktienveräußerungen sind,
- die Günstigerprüfung beantragt wird und
- durch die Verlustverrechnung sich die Einkommensteuer reduziert.

Ein Abzug des Sparer-Pauschbetrags bei den tariflich besteuerten Kaitaleinkünften ist allerdings ausgeschlossen, da hier nur die tatsächlich angefallenen Werbungskosten in Höhe des Pauschbetrags abgezogen werden können. Auch eine Verrechnung mit anderen positiven Einkünften aus anderen Einkunftsarten kann nicht vorgenommen werden (BFH, Urt.v. 30.11.2016 – Az. VIII R 11/14).

ANLAGE VORSORGEAUFWAND

Vorsorgeaufwendungen

Beitragsrückerstattungen mindern den Sonderausgabenabzug der Altersvorsorgeaufwendungen. Nach der Finanzverwaltung mindern diese zu Unrecht geleisteten Beiträge als Beitragsrückerstattung im Jahr des Zuflusses die Rentenversicherungsbeiträge. Dies gilt jedoch nicht für Basisrenten, da hier eine Kapitalisierung nicht zulässig ist. Es muss daher von der mitteilungspflichtigen Stelle eine Datensatzstornierung/-korrektur der betreffenden Jahre erfolgen (BMF-Scheiben v. 6.11.2017 – IV C 3 – S 2221/17/10006:001).

ANLAGE N

Arbeitszimmer

Das BMF hat sein Schreiben zum Arbeitszimmer überarbeitet und aktualisiert. Hierbei wurden vor allem die bisher ergangenen Urteile berücksichtigt (BMF -Schreiben v. 06.10.2017 - IV C 6 - S 2145/07/10002 :019).

Nutzen mehrere Personen gemeinsam ein Arbeitszimmer, so kann jeder der Nutzenden die Aufwendungen geltend machen, die er getragen hat. Der Höchstbetrag steht dabei jeder Person separat zu (BFH, Urt. v. 15.12.2016 – VI R 53/12).

Kann ein Selbständiger seinen Arbeitsplatz nicht uneingeschränkt nutzen und erledigt daher einen nicht unerheblichen Teiler seiner beruflichen/betrieblichen Tätigkeit im häuslichen Arbeitszimmer, so steht ihm der Arbeitsplatz nicht im erforderlichen Umfang zur Verfügung (BFH, Urt. 22.2.2017 – III R 9/16).

Wird ein Arbeitszimmer für mehrere Einkunftsarten genutzt, so muss für jede Tätigkeit gesondert geprüft werden, ob ein "anderer Arbeitsplatz" zur Verfügung steht. Steht keiner zur Verfügung, so können die Aufwendungen nur insoweit abgezogen werden (BFH, Urt. v. 25.4.2017 – VIII R 52/13).

Nutzt ein Steuerpflichtiger mehrere häusliche Arbeitszimmer, so wird ihm der Höchstbetrag nur einmal gewährt, da dieser personenbezogen gewährt wird. Die Aufwendungen für die verschiedenen Arbeitszimmer können allerdings objektübergreifend bis zum Höchstbetrag geltend gemacht werden (BFH, Urt. v. 9.5.2017 – VIII R 15/15).

Doppelte Haushaltsführung

Bei einer doppelten Haushaltsführung kann die Miete für die Zweitwohnung maximal in Höhe von 1.000 EUR monatlich berücksichtigt werden. Das FG Düsseldorf hatte entschieden, dass die Kosten für die Wohnungseinrichtung unbegrenzt berücksichtigt werden können.

Anlage V

Vermietung – Einbauküche

Aufwendungen für die vollständige Erneuerung einer mitvermieteten Einbauküche in einem Objekt können nicht sofort als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abgezogen werden. Die Einbauküche ist über einen Zeitraum von zehn Jahren abzuschreiben, da es bei den modernen Küchenkonzepten nicht mehr selbständige Wirtschaftsgüter sind. Vielmehr sind es unselbständige Bauteile des Wirtschaftsguts.

Einbauküche

Werden nur Herd und Spüle mitvermietet, so sind diese ebenso selbständige Wirtschaftsgüter. Diese können auch sofort abgeschrieben werden, wenn sie den Betrag von 410 EUR nicht übersteigen (BMF -Schreiben v. 16.05.2017 - IV C 1 - S 2211/07/10005:001, 2017/0412371).

Geringwertige Wirtschaftsgüter – höherer Betrag

Bei geringwertigen Wirtschaftsgütern ist es möglich, diese bereits im Jahr der Anschaffung vollständig abzuschreiben. Der Schwellenwert hierfür liegt bei 410 EUR. Aber 1.1.2018 wird dieser Wert jedoch auf 800 EUR erhöht, so dass ab dann die Sofortabschreibung bis zu diesem Betrag möglich ist.

W|A|S Steuerberatungsgesellschaft mbH Postfach 6805 | 97018 Würzburg Franz-Ludwig-Str. 9a | 97072 Würzburg E-Mail: post@steuerarzt.de Telefon: 09 31/79 73 4-0 Fax: 09 31/79 73 4-97 Amtsgericht Würzburg HRB 4173 USt-IdNr.: DE229422413 RA | StB Jochen Grabmann, B.A. (HSG) Steuerberater Silke Schlißke